

## Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten in den Linienbündeln

Abweichend von der bisherigen Beschlussfassung zur Linienbündelung müssen die Genehmigungen nicht auf den Zeitpunkt des Auslaufens der längst laufenden Linie, sondern den sich daran anschließenden Sommer- oder Winterfahrplanwechsel harmonisiert werden. Damit wird sichergestellt, dass die Neuvergabe nach Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten jeweils zum Fahrplanwechsel-Termin stattfindet.

## Qualitätssicherung

Für die Akzeptanz des ÖPNV-Angebotes als echte Mobilitätsalternative zum motorisierten Individualverkehr spielt neben dem grundlegenden Fahrplanangebot (Fahrtenhäufigkeit, Taktgefüge) auch die Angebotsqualität eine gewichtige Rolle. Teil des Daseinsvorsorgeauftrages der Aufgabenträger ist deshalb neben der Sicherstellung eines ausreichenden Fahrplanangebotes die Sicherstellung einer Mindestqualität des Betriebsangebotes. Die Mindestanforderungen an den Verbundverkehr in qualitativer Hinsicht umfassen die Themen:

- Fahrzeugqualität
- Vertrieb
- Fahrgastinformation
- Betriebsqualität
- Haltestellenausstattung

Die ÖPNV-Aufgabenträger haben sich vor diesem Hintergrund auf einen Mindestkatalog an qualitativen Anforderungen an die Busverkehrsleistungen im Verkehrsverbund Rhein-Neckar geeinigt. Diese Mindestanforderungen sind in der Anlage „Qualitätsanforderungen“ zum Gemeinsamen Nahverkehrsplan Rhein-Neckar zusammengefasst.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Qualität setzt neben der Definition von Qualitätsstandards auch die Implementierung eines Qualitätssicherungssystems voraus. Ohne regelmäßige Qualitätskontrollen und ein angemessenes Sanktionssystem gegenüber den Betreibern ist eine Qualitätssicherung nicht möglich. Die Aufgabenträger haben sich deshalb darauf verständigt, dass die in der Anlage „Qualitätsanforderungen“ festgelegten Standards Gegenstand vertraglicher Regelungen zwischen den Aufgabenträgern und den jeweiligen Betreibern der Busverkehre werden müssen, um Qualitätssicherung betreiben zu können. Neben der vertraglichen Vereinbarung der entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Qualität ist ein angemessenes Sanktionssystem notwendig. Hierzu haben sich die Aufgabenträger im VRN auf das in der Anlage „Qualitätsanforderungen“ enthaltene Kontroll- und Sanktionssystem verständigt, das Gegenstand der Verträge zwischen den Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen werden muss, um eine ausreichende Qualitätssicherung sicher zu stellen.

## **Verbesserte Fahrgastinformation durch Echtzeitdaten**

Der VRN erweitert seine Fahrplanauskunft um eine Echtzeitverarbeitung. Die Fahrgäste werden damit über das aktuelle und tatsächliche Verkehrsangebot in Echtzeit informiert. Die Informationen können an ortsfesten Anlagen angezeigt oder können via Internet abgerufen werden. Damit wird eine nachhaltige Verbesserung der Fahrgastinformation insbesondere auch im ländlichen Raum erreicht. Die Verkehrsunternehmen stellen die erforderlichen Daten entsprechend der jeweils gültigen VDV-Norm 452, 453, 454 zur Verfügung.

Dies kann mit Hilfe eines vorhandenen Betriebsleitsystems (RBL/ITCS, Anbindung via VPN) oder unmittelbar in Form von Positionsmeldungen der Fahrzeuge (GPS + Digitalfunk) an den VRN erfolgen.

Die Stadt Neustadt an der Weinstrasse entscheidet im Einzelfall, welche Maßnahmen getroffen, ob und ggf. an welchen Standorten die Echtzeitdaten in der Fahrgastinformation umgesetzt werden

## **Tariftreue und Mindestlohn**

Um eine adäquate Entlohnung der Beschäftigten im ÖPNV sicherzustellen, ist die Einhaltung der Bestimmungen des Landestariftreuegesetzes (LTTG) in der jeweils geltenden Fassung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 11 Nahverkehrsgesetz verbindliche Vorgabe dieses Nahverkehrsplanes für alle ausführenden Busunternehmen und ihre Subunternehmer.